

AMTSBLATT

FÜR DIE STADT FRANKFURT (ODER)

Jahrgang 18, Nr. 1, Frankfurt (Oder), 24. Januar 2007

INHALTSVERZEICHNIS

Amtlicher Teil

1. Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des Rettungsdienstes der Stadt Frankfurt (Oder) **S. 2**
2. Satzung zur Aufhebung der Marktsatzung der Stadt Frankfurt (Oder) vom 13. Juli 2000 **S. 3**
3. Satzung zur Aufhebung Satzung der Stadt Frankfurt (Oder) über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen im Vollzug fleischhygienischer Vorschriften – Fleischhygiene-Gebührensatzung – vom 06.10.2004 **S. 4**
4. Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die unschädliche Beseitigung von Tierkörpern, Tierkörperteilen und tierischen Erzeugnissen in der Stadt Frankfurt (Oder) vom 28.09.1995 **S. 4**
5. Information Bebauungsplan BP-16-002, „Am Großen Dreieck – 2. Änderung“ **S. 4**
6. Bekanntmachung Bebauungsplan BP-08-004, „Wohnquartier Schulstraße/Oderufer“, Öffentliche Auslegung des Entwurfs gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch **S. 5**
7. Information Bebauungsplan BP-93-008, „Gewerbegebiet Markendorf II – 1. Änderung“ **S. 5**
8. Information 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Frankfurt (Oder) **S. 5**
9. Bekanntmachung der Jahresrechnung der Stadt Frankfurt (Oder) für das Haushaltsjahr 2005 **S. 7**
10. Bekanntmachung über Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung aus ihrer 27. Sitzung am 14.12.2006 **S. 7**
11. Bekanntmachung über eine personelles Veränderung in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) **S. 8**
12. Mitteilung über die Auslegung des Entwurfes zum Bodensonderungsplan 01/2006 **S. 9**
13. Mitteilung über die Auslegung des Entwurfes zum Bodensonderungsplan 03/2004 **S. 10**
14. Mitteilung über die Auslegung des Entwurfes zum Bodensonderungsplan 04/2004 **S. 11**
15. Mitteilung über die Auslegung des Entwurfes zum Bodensonderungsplan 05/2006 **S. 12**
16. Mitteilung über die Auslegung des Entwurfes zum Bodensonderungsplan 06/2006 **S. 13**
17. Mitteilung über die Auslegung des Entwurfes zum Bodensonderungsplan 07/2006 **S. 14**

18. Bekanntmachung gemäß § 8 der Satzung der Sparkasse Oder-Spree **S. 15**

19. Öffentliche Bekanntmachung zur Absicht der Einziehung von gewidmeten Straßenflächen in der Stadt Frankfurt (Oder) **S. 15**

20. Bekanntmachung der Stadt Frankfurt (Oder) über Eigenwerbung an Taxen und Mietwagen, die in der Stadt Frankfurt (Oder) zugelassen sind vom 01. Januar 2007 **S. 16**

21. Information zu vorgesehenen Planungsleistungen der Stadt Frankfurt (Oder) für das Haushaltsjahr 2007 **S. 16**

Ende des amtlichen Teiles

- Ausschreibung Kleist-Förderpreis für junge Dramatiker 2007
- Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern
- Aufgebote von Sparkassenbüchern

IMPRESSUM

Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder)

Herausgeber:

Stadt Frankfurt (Oder)

Der Oberbürgermeister

15230 Frankfurt (Oder), Marktplatz 1

Redaktion:

Amt für Stadtverordnetenangelegenheiten

Karola Kargert, Tel.: (03 35) 5 52 16 01, Fax.: (03 35) 5 52 16 99

Das Amtsblatt erscheint mindestens alle 2 Monate.

Es ist in den Objekten der Stadtverwaltung

Stadthaus, Goepelstr. 38

Amt für öffentliche Ordnung, Bischofstr. 6

Rathaus, Marktplatz 1

sowie

- im Servicepunkt der Wohnungswirtschaft Frankfurt (Oder) GmbH, Heinrich-Hildebrand-Str. 20 b
- im Kundenzentrum der Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH, Karl-Marx-Str. 195 (Lennèpassage)
- beim Allgemeinen Sozialdienst, Martin-Opitz-Str. 7
- in der Kfz-Zulassungsbehörde, Komarow-Eck 22/23
- im Internet unter www.frankfurt-oder.de

kostenlos erhältlich und über Abonnement beim Vertreiber zu beziehen.

Porto und Versandkosten für Abonnenten 3,50 Euro pro Ausgabe

Gesamtherstellung und Vertrieb:

Druckerei Nauendorf

Gewerbegebiet „Oderberger Straße“

Nordring 16

16278 Angermünde

AMTLICHER TEIL

SATZUNG

über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des Rettungsdienstes der Stadt Frankfurt (Oder)

Aufgrund der §§ 5, 35 Abs. 2 Nr. 10, 75 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I/01 S. 154), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Zusammenführung von überörtlicher Prüfung und allgemeiner Kommunalaufsicht sowie zur Änderung des Landesrechnungshofgesetzes und anderer Gesetze vom 22. Juni 2005 (GVBl. I/05 S. 210) i. V. m. §§ 1, 2, 3, 4, 5, 10 und 10a des Gesetzes über den Rettungsdienst im Land Brandenburg (Brandenburgisches Rettungsdienstgesetz - BbgRettG) vom 18. Mai 2005 (GVBl. I/05 S. 202), den §§ 1, 2, 4, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04 S. 174), zuletzt geändert durch den Artikel 1 des Gesetzes vom April 2005 (GVBl. I/05 S. 170) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) in ihrer Sitzung am 14.12.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufgaben und Leistungen des Rettungsdienstes

- (1) Die Stadt Frankfurt (Oder) unterhält einen Rettungsdienst im Sinne des Brandenburgischen Rettungsdienstgesetzes.
- (2) Aufgaben des Rettungsdienstes:
 - Nr. 1) bei Notfallpatienten unverzüglich Maßnahmen zur Lebenserhaltung oder zur Verhinderung schwerer gesundheitlicher Schäden durchzuführen, ihre Transportfähigkeit herzustellen und sie unter fachgerechter Betreuung mit einem Rettungsfahrzeug in eine für die weitere Versorgung geeignete Gesundheitseinrichtung zu befördern (Notfallrettung);
 - Nr. 2) medizinische Erstversorgung des Notfallpatienten am Einsatzort ohne Transport
 - Nr. 3) Kranken, Verletzten oder Hilfebedürftigen, die keine Notfallpatienten sind, die notwendige Hilfe zu leisten und nach ärztlicher Beurteilung mit einem Krankentransportfahrzeug zu befördern (Krankentransport);
 - Nr. 4) Vorhalten und Transport des Notarztes zur Einsatzstelle;
 - Nr. 5) bei folgenschweren Ereignissen mit einer Vielzahl Verletzter oder Erkrankter zur sofortigen Hilfeleistung unverzüglich Kräfte und Mittel bereitzustellen (Sofortreaktion);
 - Nr. 6) Fahrzeuge des Rettungsdienstes entsprechend den Erfordernissen und den geltenden Vorschriften und Normen vorzuhalten.
- (3) Der Rettungsdienst kann darüber hinaus zu sonstigen Hilfe- und Dienstleistungen in Anspruch genommen werden, wenn dadurch die Einsatzbereitschaft nicht beeinträchtigt wird. Sonstige Hilfe- und Dienstleistungen sind z.B. das bestellte Bereithalten eines Rettungswagens, Krankentransportwagens oder Notarzteinsetzfahrzeuges ohne Benutzung. Diese bedürfen einer privatrechtlichen Vereinbarung. Ein Rechtsanspruch auf solche Hilfe- und Dienstleistungen besteht nicht.
- (4) Über einzusetzende Kräfte und Mittel des Rettungsdienstes zu Einsätzen bzw. zu sonstigen Leistungen entscheidet die Leitstelle des Amtes für Brand-, Katastrophenschutz und Rettungswesen der Stadt Frankfurt (Oder) auf der Grundlage des Inhaltes der Meldung, der vorgefundenen Lage am Einsatzort bzw. entsprechend der Anforderung des Bestellers nach pflichtgemäßer Prüfung.
- (5) Sofern die Erfüllung der öffentlich-rechtlichen Aufgaben des Rettungsdienstes der Stadt Frankfurt (Oder) es erfordert, können Leistungen in bereits abgeschlossenen Verträgen abge-

lehnt oder jederzeit unterbrochen werden, ohne dass der anderen Vertragspartei Schadensersatzansprüche entstehen.

§ 2

Einsatzgrundsätze

- (1) Der Benutzer eines Krankenkraftwagens hat keinen Anspruch darauf, daß der von ihm benutzte Wagen für einen eventuell notwendigen weiteren Transport bereitgehalten wird.
- (2) Die Fahrer der Krankenkraftwagen bestimmen die Wegstrecke bei Transportfahrten unter Berücksichtigung der jeweils herrschenden Verkehrsverhältnisse selbst.
- (3) Begleitpersonen können unentgeltlich mitgenommen werden, soweit genügend Plätze zur Verfügung stehen.
- (4) Gegenüber mitgenommenen Begleitpersonen haftet die Stadt Frankfurt (Oder) nur für grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz städtischer Organe, Bediensteter und Beauftragter.

§ 3

Gebührenanspruch und -schuldner

- (1) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem Ausrücken des Einsatzfahrzeuges oder Notarztes (Einsatz). Dies gilt auch, wenn im Weiteren Maßnahmen zur Lebensrettung oder zur Verhinderung schwerer gesundheitlicher Schäden nicht vorgenommen werden oder ein Transport nicht durchgeführt wird.
- (2) Gebührenschildner ist derjenige, der die Leistungen des Rettungsdienstes in Anspruch genommen oder die Voraussetzung für dessen Tätigwerden gegeben hat. Bei Geschäftsunfähigen und beschränkt Geschäftsfähigen ist derjenige Gebührenschildner, dem nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts die gesetzliche Vertretung obliegt. Sind mehrere Personen gebührenpflichtig, so haften sie für dieselbe Schuld als Gesamtschildner.
- (3) Einer Krankenkasse wird die Möglichkeit der Zahlung der Gebühr für ihre Versicherten eingeräumt. Die Krankenkasse wird dann von der bestehenden Gebührenschild ihres Mitgliedes unterrichtet und zur Zahlung aufgefordert. Wird die Zahlung ganz oder teilweise verweigert gilt Absatz 2.

§ 4

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren werden vom Oberbürgermeister - über das Amt für Brand-, Katastrophenschutz und Rettungswesen - in einem dem Gebührenpflichtigen zu erteilenden Gebührenbescheid festgesetzt.
- (2) Die Gebühren werden 14 Tage nach Zugang der Gebührenbescheide an den Schuldner fällig.

§ 5

Sicherheitsleistungen

Auswärtige Transporte können von der vorherigen Abgabe eines Kostenanerkennnisses abhängig gemacht werden.

§ 6

Kostensatz bei Fehlalarmierung

Wer wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen den Rettungsdienst oder andere Hilfsorganisationen alarmiert, ist zum Ersatz der dadurch entstandenen Kosten verpflichtet.

§ 7

Gebühren und Gebührentarife

- (1) Für die Einsätze im Rettungsdienst erhebt die Stadt Frankfurt (Oder) Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung:
- Krankentransportwagen (KTW) 206,50 €
 - Rettungswagen (RTW) 259,60 €
 - Notarzteinsatzfahrzeug (NEF) 256,40 €
 - Notarztpauschale 166,00 €
 - Wegegebühr je angefahrenen Kilometer 0,47 €
- (2) Bei Inanspruchnahme der Leistungen des Aufgabenträgers durch mehrere Patienten wird die Gebühr anteilig auf diese aufgeteilt.
- (3) Die Abrechnung eines kompletten Einsatzes mit Notarzt umfasst die Gebühr für ein Notarzteinsatzfahrzeug (NEF) und die Notarztpauschale.

§ 8

Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieser Satzung und des dazugehörigen Gebührentarifs gelten uneingeschränkt für die Leistungen des Rettungsdienstes der Stadt Frankfurt (Oder) und der vertraglich gebundenen Leistungserbringer (Hilfsorganisationen).

§ 9

Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder) in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des Rettungsdienstes der Stadt Frankfurt (Oder) vom 01.01.2005 (Amtsblatt der Stadt Frankfurt (Oder) Jahrgang 15 Nr. II, vom 24. November 2004) außer Kraft.

Frankfurt (Oder), 18.12.06

Patzelt
Oberbürgermeister

SATZUNG

zur Aufhebung der Marktsatzung der Stadt Frankfurt (Oder) vom 13. Juli 2000

Gemäß § 5 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I. S. 154) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Zusammenführung von überörtlicher Prüfung und allgemeiner Kommunalaufsicht sowie zur Änderung des Landesrechnung Gesetzes und anderer Gesetze vom 22.06.2005 (GVBl. I. S. 201) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 14.12.2006 folgende Aufhebungssatzung beschlossen:

§ 1

Aufhebung

Die Marktsatzung der Stadt Frankfurt (Oder) vom 13. Juli 2000 wird aufgehoben.

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung zur Aufhebung der Marktsatzung der Stadt Frankfurt (Oder) tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder) in Kraft.

Frankfurt (Oder), den 18.12.06

Patzelt
Oberbürgermeister

SATZUNG

zur Aufhebung Satzung der Stadt Frankfurt (Oder) über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen im Vollzug fleischhygienischer Vorschriften – Fleischhygiene-Gebührensatzung – vom 06.10.2004

Aufgrund des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches in der Fassung vom 26. April 2006 hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung vom 14.12.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufhebung

Die Satzung der Stadt Frankfurt (Oder) über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen im Vollzug fleischhygienischer Vorschriften – Fleischhygiene-Gebührensatzung – vom 06.10.2004 wird aufgehoben.

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung zur Aufhebung der Satzung der Stadt Frankfurt (Oder) über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen im Vollzug fleischhygienischer Vorschriften – Fleischhygiene-Gebührensatzung – vom 06.10.2004 tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder) in Kraft.

Frankfurt (Oder), den 18.12.06

Patzelt
Oberbürgermeister

SATZUNG

zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die unschädliche Beseitigung von Tierkörpern, Tierkörperteilen und tierischen Erzeugnissen in der Stadt Frankfurt (Oder) vom 28.09.1995

Aufgrund des Tierischen Nebenproduktebeseitigungsgesetzes (TierNebG) vom 25. Januar 2004 hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung vom 14.12.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufhebung

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die unschädliche Beseitigung von Tierkörpern, Tierkörperteilen und tierischen Erzeugnissen in der Stadt Frankfurt (Oder) vom 28.09.1995 wird aufgehoben.

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die unschädliche Beseitigung von Tierkörpern, Tierkörperteilen und tierischen Erzeugnissen in der Stadt Frankfurt (Oder) vom 28.09.1995 tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder) in Kraft.

Frankfurt (Oder), den 18.12.06

Patzelt
Oberbürgermeister

Information

Bebauungsplan BP-16-002, „Am Großen Dreieck – 2. Änderung“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat am 14.12.2006 den Bebauungsplan BP-16-002, „Am Großen Dreieck – 2. Änderung“ als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde gebilligt.

Zuvor war über die Berücksichtigung der während des Planverfahrens eingegangenen Stellungnahmen der Behörden entschieden worden. Stellungnahmen der Öffentlichkeit lagen nicht vor.

Dieser Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Er kann im vollen Wortlaut während der allgemeinen Sprechzeiten im Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder) Haus 1, 1.OG, Zimmer 1.421 eingesehen werden.

Frankfurt (Oder), den 17.01.2007

Martin Patzelt
Oberbürgermeister

Bekanntmachung**Bebauungsplan BP-08-004, „Wohnquartier Schulstraße / Oderufer“, Öffentliche Auslegung des Entwurfs gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat am 14.12.2006 den Entwurf des Bebauungsplanes BP-08-004, „Wohnquartier Schulstraße / Oderufer“ (Stand: 10/2006) gebilligt und dessen öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch beschlossen.

Das Plangebiet erstreckt sich auf das zurzeit unbebaute Quartier zwischen Schulstraße im Westen, Oderufer (Oderpromenade) im Osten, Kietzer Gasse im Süden und Ziegelstraße im Norden. Die Fläche des Plangebietes beträgt ca. 1,3 ha (Siehe auch Abgrenzung des Plangebietes auf beigefügter Übersichtskarte).

Der Entwurf des Bebauungsplanes BP-08-004, „Wohnquartier Schulstraße / Oderufer“ liegt mit Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen zur Einsicht für die Dauer eines Monats gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch* öffentlich aus. Folgende Umweltinformationen sind neben dem Umweltbericht verfügbar:

Der Landschaftsplan für die Stadt Frankfurt (Oder) sowie fachbehördliche und sonstige umweltbezogene Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zu diesem Bebauungsplan u. a. von Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung – Gemeinsame Landesplanungsabteilung, Regionale Planungsstelle Oderland-Spree, Landesumweltamt Regionalabteilung Ost, Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände, Wasser- und Schifffahrtsamt.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Das Ergebnis der Behandlung von Stellungnahmen wird den Einsendern nach Beschluss durch die Stadtverordnetenversammlung mitgeteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Ort der Auslegung:

Stadtverwaltung Frankfurt (Oder)
Dezernat Wirtschaft, Stadtentwicklung, Bauen und Umweltschutz
Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1.OG,
Auskünfte / Niederschrift von Stellungnahmen in Zimmer 1.421 (Fon 0335/552 6107)

Dauer der Auslegung:

vom 01.02.2007 bis einschließlich 02.03.2007 während folgender Dienststunden:

**Montag und Mittwoch von 09.00 - 12.00 und von 13.00 – 16.00 Uhr,
Dienstag von 09.00 - 12.00 und von 13.00 – 18.00 Uhr,
Donnerstag von 09.00 - 12.00 und von 13.00 – 16.00 Uhr,
Freitag von 09.00 – 12.00 Uhr**

sowie nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten.

* Baugesetzbuch (BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004, BGBl. I S. 2414 zuletzt geändert durch Art. 21 des Gesetzes vom 21.06.2005, BGBl. I S. 1818)

Bitte beachten Sie auch die Veröffentlichungen unter www.frankfurt-oder.de (Bürgerservice\Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung) als ergänzende Informationsmöglichkeit.

Anlage: Übersichtskarte zur Abgrenzung des Plangebiets (siehe S. 6)

Frankfurt (Oder), den 17.01.2007

Martin Patzelt
Oberbürgermeister

Information**Bebauungsplan BP-93-008, „Gewerbegebiet Markendorf II – 1. Änderung“**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat am 14.12.2006 den Bebauungsplan BP-93-008, „Gewerbegebiet Markendorf II – 1. Änderung“ als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde gebilligt.

Zuvor war über die Berücksichtigung der während des Planverfahrens eingegangenen Stellungnahmen der Behörden entschieden worden. Stellungnahmen der Öffentlichkeit lagen nicht vor.

Dieser Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Er kann im vollen Wortlaut während der allgemeinen Sprechzeiten im Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder) Haus 1, 1.OG, Zimmer 1.421 eingesehen werden.

Frankfurt (Oder), den 17.01.2007

Martin Patzelt
Oberbürgermeister

Information**7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Frankfurt (Oder)**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat am 14.12.2006 den abschließenden Beschluss über die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Frankfurt (Oder) gefasst. Der Erläuterungsbericht wurde gebilligt. Der Oberbürgermeister wurde beauftragt, die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der höheren Verwaltungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen und anschließend ortsüblich bekannt zu machen.

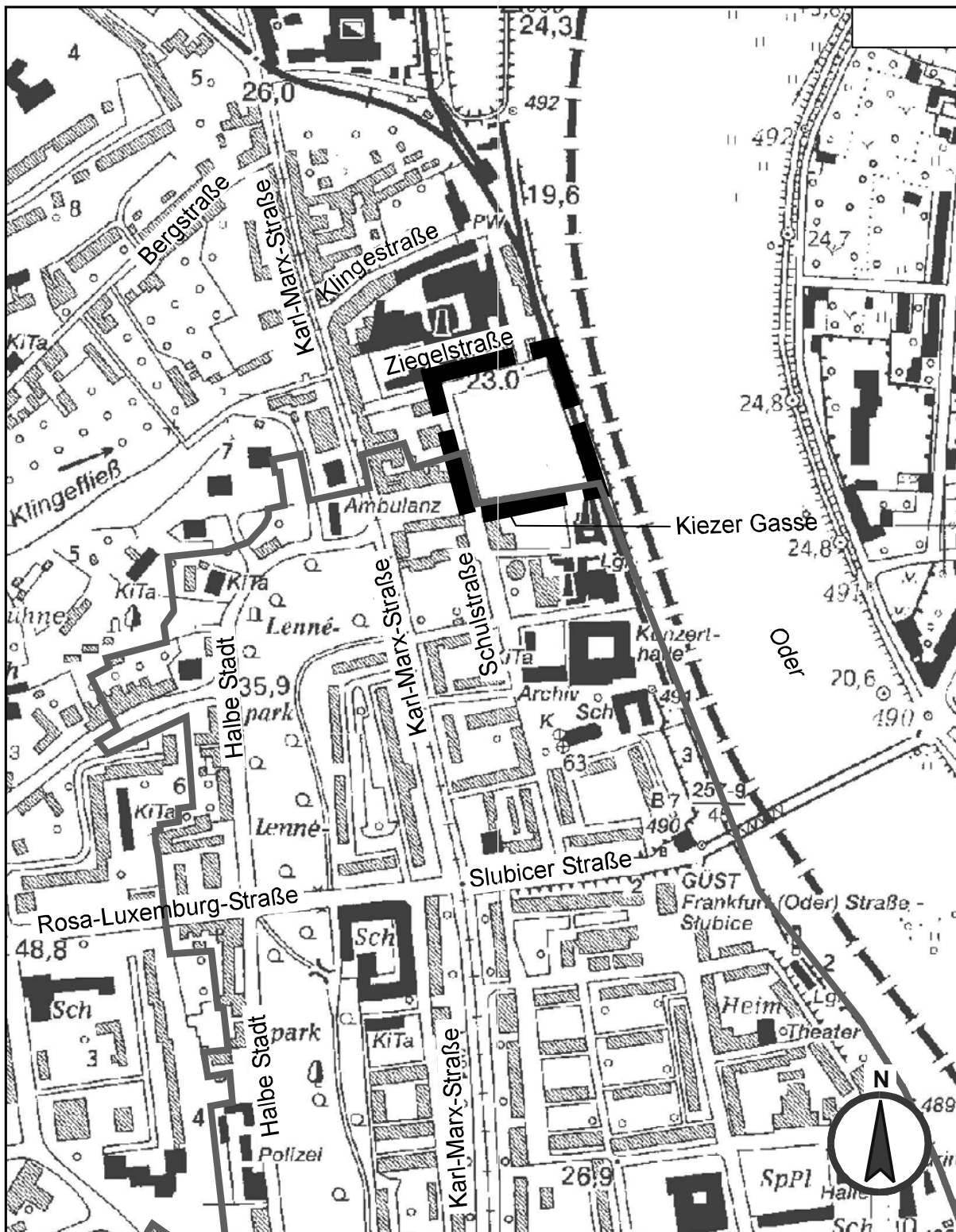
Zuvor war über die Berücksichtigung der während des Planverfahrens eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Behörden entschieden worden. Den Einsendern von Stellungnahmen wurde das Ergebnis gesondert mitgeteilt.




Dieser Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Er kann im vollen Wortlaut während der allgemeinen Sprechzeiten im Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder) Haus 1, 1.OG, Zimmer 1.421 eingesehen werden.

Frankfurt (Oder), den 17.01.2007

Martin Patzelt
Oberbürgermeister

Übersichtskarte zur Abgrenzung des Plangebiets (zu S. 5)



 Frankfurt (Oder) Kleiststadt Stadt Frankfurt (Oder)	Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Bauamt	Dezernat II
	Übersichtskarte  BP-08-004 "Wohnquartier Schulstraße / Oderufer"  Sanierungsgebiet "Ehemalige Altstadt Frankfurt (Oder)"	
Originalmaßstab 1 : 5.000		Dezember 2005

Bekanntmachung

**der Jahresrechnung der Stadt Frankfurt (Oder)
für das Haushaltsjahr 2005**

I. Gemäß § 93 Absatz 4 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15. Oktober 1993 (GVBl. Bbg Teil I Nr. 22, S. 397) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) in der 26. Sitzung am 16. November 2006 folgenden Beschluss gefasst.

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt über die Jahresrechnung 2005 und nimmt den Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses über die Prüfung der Jahresrechnung 2005 der Stadt Frankfurt (Oder) zur Kenntnis.

Das Ergebnis der Haushaltsrechnung wird wie folgt festgestellt:

im Verwaltungshaushalt

mit Einnahmen von	155.776.364,32 €
mit Ausgaben von	210.515.525,32 €

im Vermögenshaushalt

mit Einnahmen von	23.489.523,30 €
mit Ausgaben von	23.489.523,30 €

2. Auf Grund des geprüften und festgestellten Ergebnisses der Jahresrechnung der Stadt Frankfurt (Oder) wird dem Oberbürgermeister für das Haushaltsjahr 2005 die Entlastung gemäß § 93 (3) der Gemeindeordnung Brandenburg erteilt.

Anlage: - Schlussbericht zur Jahresrechnung 2005

Abstimmungsergebnis:	19 Ja-Stimmen
	0 Nein-Stimmen
	19 Stimmenthaltungen

Beschluss-Nr.: 06/26/506

II. Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Rechenschaftsbericht mit den Erläuterungen zur Jahresrechnung 2005 der Stadt Frankfurt (Oder) liegt zur Einsichtnahme

vom 24. Januar 2007 bis einschließlich 07. Februar 2007

im Amt für Öffentliche Ordnung – Abt. Meldeangelegenheiten, Bischofstraße 6, Zimmer 103, während der Dienststunden, öffentlich aus.

Die Gesamtdokumentation der Jahresrechnung 2005 ist im Amt für Finanzsteuerung bzw. im Amt für Finanzdienstleistungen, Rathaus – Marktplatz 1, einzusehen.

Frankfurt (Oder), 19.12.06

Volker Starke
Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung

Patzelt
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

**über Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung
aus ihrer 27. Sitzung am 14.12.2006**

Die Stadtverordnetenversammlung hat folgende Beschlüsse gefasst:

Verlängerung der Übergangsregelung des Rechtsanspruches für Kinder von 0 – 3 Jahren

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt für eine Übergangsphase bis zum **30.06.2007** den Erhalt des bedingten Rechtsanspruches für Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr, auch nach Wegfall der Voraussetzungen (z. B. Erwerbstätigkeit, Qualifizierungsmaßnahmen der Eltern).

Diese befristete Ausnahmeregelung soll an folgende Voraussetzungen gebunden sein:

- Antrag der Personensorgeberechtigten und Erziehungsberechtigten auf Verbleib des Kindes in der Einrichtung
- gültiger Betreuungsvertrag mit der Einrichtung in den zurückliegenden 4 Wochen
- Personensorgeberechtigten und Erziehungsberechtigten kommen ihren finanziellen Verpflichtungen im Betreuungsvertrag nach.

Berufung eines sachkundigen Einwohners in den Finanz- und Haushaltsausschuss durch die Fraktion BürgerBündnis hier: Herr Clemens Hansch, BürgerBündnis

Die Stadtverordnetenversammlung beruft gemäß § 50, Abs.7 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg als sachkundigen Einwohner

Herrn Clemens Hansch

in den Finanz- und Haushaltsausschuss.

Berufung von sachkundigen Einwohnern auf Vorschlag der Freien Fraktion

Die Stadtverordnetenversammlung beruft gemäß § 50, Abs. 7 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg als sachkundige Einwohner:

Herrn Dieter Bluhm in den Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit, Herr Heinz Eichstädt in den Stadtentwicklungsausschuss, Frau Silvia Mußmann in den Gleichstellungs-, Gesundheits- und Sozialausschuss.

Gleichzeitig werden als sachkundige Einwohner abberufen:

Herr Jens Planeta aus dem Gleichstellungs-, Gesundheitsausschuss und dem Stadtentwicklungsausschuss, Herr Manfred Dorge aus dem Kulturausschuss.

Änderung der Haushaltssatzung 2006

Gesellschaftsvertrag der Technologie- und Gewerbecenter Frankfurt (Oder) GmbH

2. Fortschreibung des Stadtumbaukonzeptes Hier: Rückbaumaßnahmen 2007

2. Fortschreibung des Stadtumbaukonzeptes Hier: Aufwertungsmaßnahmen 2007

Beschluss über die nachträgliche Änderung der Stellenpläne 2005 bzw. 2006 (§ 77 Abs. 3 GO Bbg) – Stellenneueinrichtungen im Amt 37 zur Durchführung des Rettungsdienstes in der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) ab 01.01.2007

Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2005 des Eigenbetriebes Sportzentrum Frankfurt (Oder), die Ergebnisverwendung und die Entlastung des Werkleiters

Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2005 des Eigenbetriebes Kulturbetriebe Frankfurt (Oder), die Ergebnisverwendung und die Entlastung der Werkleitung

Fortschreibung der Mittelfristigen Kinderbetreuungsplanung für den Zeitraum 2007 – 2008

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch – Zwölftes Buch – (SGB XII)

**Kulturentwicklungsplanung für die Stadt Frankfurt (Oder)
2. überarbeitete Fassung nach Ausschlussdiskussion**

Mehrbedarf in der HH-Stelle Stadtumbau Aufwertung

Beendigung des Geschäftsbesorgungsvertrages zur Elektro- und Elektronikschrotterlegung vom 21.12.1995

Luftreinhalte-/Aktionsplan Frankfurt (Oder) (Selbstbindungsbeschluss)

Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft in Frankfurt (Oder) – Nuhenen

Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung Frankfurt (Oder)

Die Stelle B 48 „Facharzt/Fachärztin Abteilungsleiter/in Amtsärztlicher Dienst und Sozialmedizinischer Dienst“ im Dezernat III, Gesundheitsamt, wird mit Wirkung vom 01. September 2007 von Herrn Jens Heimann besetzt.

**Spielbank Frankfurt (Oder) GmbH i. G.
hier: Auflösung der Gesellschaft**

Die Stadtverordnetenversammlung nahm zur Kenntnis:

- Das Handlungskonzept für ein tolerantes, gewaltfreies und fremdenfreundliches Zusammenleben in Frankfurt (Oder), Stand vom 14.10.2006
- 2. Fortschreibung des Stadtumbaukonzeptes
hier: Übersicht der zum Stichtag 31.10.2006 noch bewohnten Wohnungen in den Rückbaubeständen für 2007 sowie der in den Beständen der Wohnungswirtschaft GmbH und der Wohnbau zum gleichen Stichtag vorhandenen freien Wohnungen

Frankfurt (Oder), 18.12.2006

Martin Patzelt
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

über eine personelle Veränderung in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder)

Der Kreiswahlleiter der Stadt Frankfurt (Oder) für die Kommunalwahl am 26.10.2003 gibt hiermit folgende personelle Veränderung in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) öffentlich bekannt:

Durch die Rückgabe des Mandates von Herrn Hans Westphal geht das Mandat entsprechend § 60 Kommunalwahlgesetz des Landes Brandenburg an Frau Christiana Rothe über.

Frankfurt (Oder), 15.01.2007

Tarlach
Kreiswahlleiter

**Mitteilung über die Auslegung des Entwurfes
zum Bodensonderungsplan 01/2006**

in der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder); Gemarkung: Frankfurt (Oder),

Flur: 10; Flurstück: 202

wird ein Bodensonderungsverfahren zur Grundstücksrechtsbereinigung gem. Art. 1 des Grundstücksrechtsbereinigungsgesetzes (GrundRBERG) vom 26. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2716) durchgeführt. Ziel dieses Verfahrens ist es, die dinglichen Rechtsverhältnisse des Grundstückes mit den tatsächlichen Nutzungsverhältnissen in Einklang zu bringen.

Der Entwurf des Sonderungsplanes sowie die zu seiner Aufstellung verwendeten Unterlagen werden gem. § 8 Abs. 4 des BoSoG vom **24. Januar 2007** bis zum **26. Februar 2007** in den Diensträumen der Bodensonderungsbehörde im Kataster- und Vermessungsamt der Stadt Frankfurt (Oder), Goepelstraße 38; Raum 2.113 während der Öffnungszeiten zur Einsicht ausgelegt.

Die Öffnungszeiten sind wie folgt geregelt:

Dienstag: 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
Donnerstag: 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr

Um vorherige telefonische Anmeldung wird gebeten!
Einsichtnahmen außerhalb der Öffnungszeiten sind selbstverständlich nach vorheriger telefonischer Absprache möglich.

Alle Planbetroffenen sowie Inhaber von beschränkten dinglichen Rechten an den Grundstücken haben innerhalb der o. g. Auslegungsfrist das Recht, den Entwurf des Sonderungsplanes sowie seine Unterlagen einzusehen und Einwände gegen die getroffenen Festlegungen zu erheben. Die Einwände sind bei der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) schriftlich oder mündlich zur Niederschrift zu erheben. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so wird dessen Verschulden den Planbetroffenen bzw. Inhabern beschränkter dinglicher Rechte zugerechnet. Die Auslegungsfrist kann gem. § 8 Abs. 4 BoSoG nicht verlängert werden; nach ihrem Ablauf ist die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ausgeschlossen.

Zur Orientierung über die Abgrenzung des Sonderungsgebietes ist ein Auszug aus dem Stadtplan beigelegt. Bestandteil des Bodensonderungsverfahrens sind jedoch nur o. g. Grundstücke.

Frankfurt (Oder) den 15. Dezember 2006

Bodensonderungsstelle im Kataster- und Vermessungsamt der Stadt Frankfurt (Oder)



Übersichtsplan
zum Bodensonderungsverfahren
01/2006
Stadt Frankfurt (Oder)
Bodensonderungsstelle
Goepelstraße 38



**Mitteilung über die Auslegung des Entwurfes
zum Bodensonderungsplan 03/2004**

in der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder); Gemarkung: Frankfurt (Oder),

Flur: 152; Flurstück: 197

wird ein Bodensonderungsverfahren zur Grundstücksrechtsbereinigung gem. Art. 1 des Grundstücksrechtsbereinigungsgesetzes (GrundRBerG) vom 26. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2716) durchgeführt. Ziel dieses Verfahrens ist es, die dinglichen Rechtsverhältnisse des Grundstückes mit den tatsächlichen Nutzungsverhältnissen in Einklang zu bringen.

Der Entwurf des Sonderungsplanes sowie die zu seiner Aufstellung verwendeten Unterlagen werden gem. § 8 Abs. 4 des BoSoG vom **24. Januar 2007** bis zum **26. Februar 2007** in den Diensträumen der Bodensonderungsbehörde im Kataster- und Vermessungsamt der Stadt Frankfurt (Oder), Goepelstraße 38; Raum 2.113 während der Öffnungszeiten zur Einsicht ausgelegt.

Die Öffnungszeiten sind wie folgt geregelt:

Dienstag: 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
Donnerstag: 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr

Um vorherige telefonische Anmeldung wird gebeten!
Einsichtnahmen außerhalb der Öffnungszeiten sind selbstverständlich nach vorheriger telefonischer Absprache möglich.

Alle Planbetroffenen sowie Inhaber von beschränkten dinglichen Rechten an den Grundstücken haben innerhalb der o. g. Auslegungsfrist das Recht, den Entwurf des Sonderungsplanes sowie seine Unterlagen einzusehen und Einwände gegen die getroffenen Festlegungen zu erheben. Die Einwände sind bei der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) schriftlich oder mündlich zur Niederschrift zu erheben. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so wird dessen Verschulden den Planbetroffenen bzw. Inhabern beschränkter dinglicher Rechte zugerechnet. Die Auslegungsfrist kann gem. § 8 Abs. 4 BoSoG nicht verlängert werden; nach ihrem Ablauf ist die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ausgeschlossen.

Zur Orientierung über die Abgrenzung des Sonderungsgebietes ist ein Auszug aus dem Stadtplan beigelegt. Bestandteil des Bodensonderungsverfahrens sind jedoch nur o. g. Grundstücke.

Frankfurt (Oder) den 15. Dezember 2006

Bodensonderungsstelle im Kataster- und Vermessungsamt der Stadt Frankfurt (Oder)



**Mitteilung über die Auslegung des Entwurfes
zum Bodensonderungsplan 04/2004**

in der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder); Gemarkung: Frankfurt (Oder),

Flur: 72; Flurstücke: 5/2, 43/2, 77, 81 und 86

wird ein Bodensonderungsverfahren zur Grundstücksrechtsbereinigung gem. Art. 1 des Grundstücksrechtsbereinigungsgesetzes (GrundRBerG) vom 26. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2716) durchgeführt. Ziel dieses Verfahrens ist es, die dinglichen Rechtsverhältnisse des Grundstückes mit den tatsächlichen Nutzungsverhältnissen in Einklang zu bringen.

Der Entwurf des Sonderungsplanes sowie die zu seiner Aufstellung verwendeten Unterlagen werden gem. § 8 Abs. 4 des BoSoG vom **24. Januar 2007** bis zum **26. Februar 2007** in den Diensträumen der Bodensonderungsbehörde im Kataster- und Vermessungsamt der Stadt Frankfurt (Oder), Goepelstraße 38; Raum 2.113 während der Öffnungszeiten zur Einsicht ausgelegt.

Die Öffnungszeiten sind wie folgt geregelt:

Dienstag: 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
Donnerstag: 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr

Um vorherige telefonische Anmeldung wird gebeten! Einsichtnahmen außerhalb der Öffnungszeiten sind selbstverständlich nach vorheriger telefonischer Absprache möglich.

Alle Planbetroffenen sowie Inhaber von beschränkten dinglichen Rechten an den Grundstücken haben innerhalb der o. g. Auslegungsfrist das Recht, den Entwurf des Sonderungsplanes sowie seine Unterlagen einzusehen und Einwände gegen die getroffenen Festlegungen zu erheben. Die Einwände sind bei der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) schriftlich oder mündlich zur Niederschrift zu erheben. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so wird dessen Verschulden den Planbetroffenen bzw. Inhabern beschränkter dinglicher Rechte zugerechnet. Die Auslegungsfrist kann gem. § 8 Abs. 4 BoSoG nicht verlängert werden; nach ihrem Ablauf ist die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ausgeschlossen.

Zur Orientierung über die Abgrenzung des Sonderungsgebietes ist ein Auszug aus dem Stadtplan beigelegt. Bestandteil des Bodensonderungsverfahrens sind jedoch nur o. g. Grundstücke.

Frankfurt (Oder) den 15. Dezember 2006

Bodensonderungsstelle im Kataster- und Vermessungsamt der Stadt Frankfurt (Oder)



Übersichtsplan
zum Bodensonderungsverfahren
04/2004
Stadt Frankfurt (Oder)
Bodensonderungsstelle
Goepelstraße 38



**Mitteilung über die Auslegung des Entwurfes
zum Bodensonderungsplan 05/2006**

in der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder); Gemarkung: Frankfurt (Oder),

Flur: 73; Flurstücke: 11/5 und 11/6

wird ein Bodensonderungsverfahren zur Grundstücksrechtsbereinigung gem. Art. 1 des Grundstücksrechtsbereinigungsgesetzes (GrundRBerG) vom 26. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2716) durchgeführt. Ziel dieses Verfahrens ist es, die dinglichen Rechtsverhältnisse des Grundstückes mit den tatsächlichen Nutzungsverhältnissen in Einklang zu bringen.

Der Entwurf des Sonderungsplanes sowie die zu seiner Aufstellung verwendeten Unterlagen werden gem. § 8 Abs. 4 des BoSoG vom **24. Januar 2007** bis zum **26. Februar 2007** in den Diensträumen der Bodensonderungsbehörde im Kataster- und Vermessungsamt der Stadt Frankfurt (Oder), Goepelstraße 38; Raum 2.113 während der Öffnungszeiten zur Einsicht ausgelegt.

Die Öffnungszeiten sind wie folgt geregelt:

- Dienstag: 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
- Donnerstag: 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr

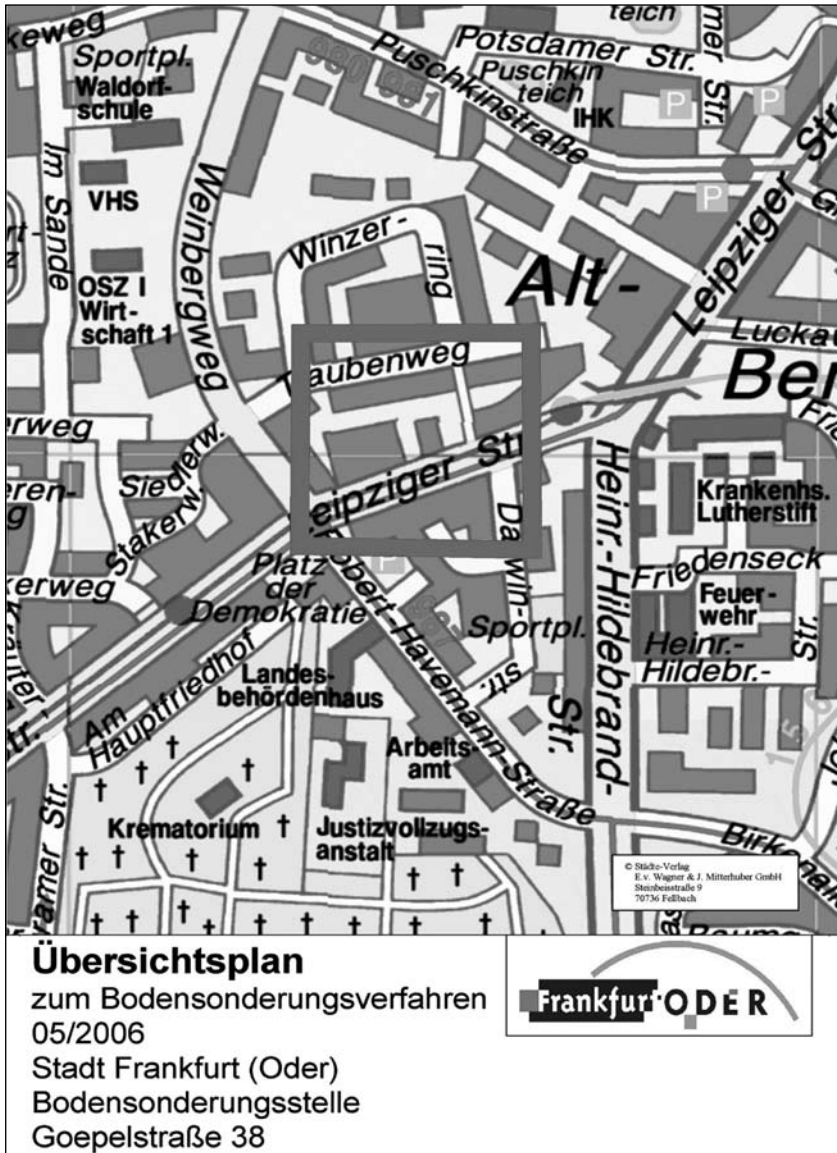
Um vorherige telefonische Anmeldung wird gebeten! Einsichtnahmen außerhalb der Öffnungszeiten sind selbstverständlich nach vorheriger telefonischer Absprache möglich.

Alle Planbetroffenen sowie Inhaber von beschränkten dinglichen Rechten an den Grundstücken haben innerhalb der o. g. Auslegungsfrist das Recht, den Entwurf des Sonderungsplanes sowie seine Unterlagen einzusehen und Einwände gegen die getroffenen Festlegungen zu erheben. Die Einwände sind bei der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) schriftlich oder mündlich zur Niederschrift zu erheben. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so wird dessen Verschulden den Planbetroffenen bzw. Inhabern beschränkter dinglicher Rechte zugerechnet. Die Auslegungsfrist kann gem. § 8 Abs. 4 BoSoG nicht verlängert werden; nach ihrem Ablauf ist die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ausgeschlossen.

Zur Orientierung über die Abgrenzung des Sonderungsgebietes ist ein Auszug aus dem Stadtplan beigelegt. Bestandteil des Bodensonderungsverfahrens sind jedoch nur o. g. Grundstücke.

Frankfurt (Oder) den 15. Dezember 2006

Bodensonderungsstelle im Kataster- und Vermessungsamt der Stadt Frankfurt (Oder)



**Mitteilung über die Auslegung des Entwurfes
zum Bodensonderungsplan 06/2006**

in der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder); Gemarkung: Frankfurt (Oder),

Flur: 81; Flurstück: 220

wird ein Bodensonderungsverfahren zur Grundstücksrechtsbereinigung gem. Art. 1 des Grundstücksrechtsbereinigungsgesetzes (GrundRBERG) vom 26. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2716) durchgeführt. Ziel dieses Verfahrens ist es, die dinglichen Rechtsverhältnisse des Grundstückes mit den tatsächlichen Nutzungsverhältnissen in Einklang zu bringen.

Der Entwurf des Sonderungsplanes sowie die zu seiner Aufstellung verwendeten Unterlagen werden gem. § 8 Abs. 4 des BoSoG vom **24. Januar 2007** bis zum **26. Februar 2007** in den Diensträumen der Bodensonderungsbehörde im Kataster- und Vermessungsamt der Stadt Frankfurt (Oder), Goepelstraße 38; Raum 2.113 während der Öffnungszeiten zur Einsicht ausgelegt.

Die Öffnungszeiten sind wie folgt geregelt:

Dienstag: 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
Donnerstag: 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr

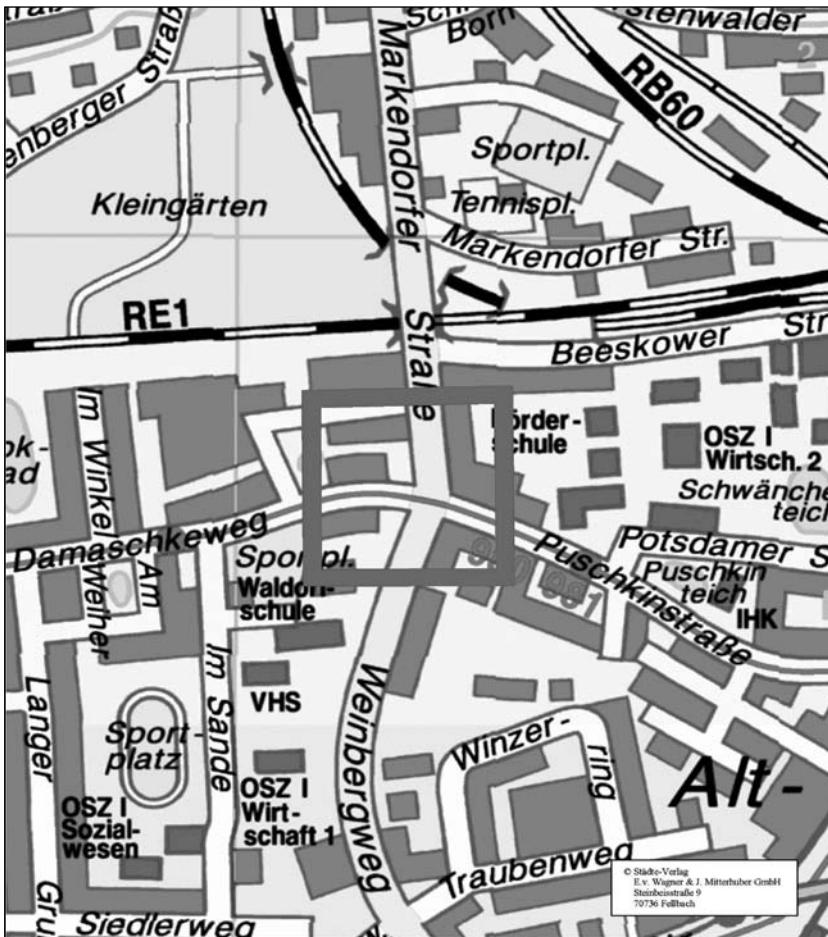
Um vorherige telefonische Anmeldung wird gebeten!
Einsichtnahmen außerhalb der Öffnungszeiten sind selbstverständlich nach vorheriger telefonischer Absprache möglich.

Alle Planbetroffenen sowie Inhaber von beschränkten dinglichen Rechten an den Grundstücken haben innerhalb der o. g. Auslegungsfrist das Recht, den Entwurf des Sonderungsplanes sowie seine Unterlagen einzusehen und Einwände gegen die getroffenen Festlegungen zu erheben. Die Einwände sind bei der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) schriftlich oder mündlich zur Niederschrift zu erheben. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so wird dessen Verschulden den Planbetroffenen bzw. Inhabern beschränkter dinglicher Rechte zugerechnet. Die Auslegungsfrist kann gem. § 8 Abs. 4 BoSoG nicht verlängert werden; nach ihrem Ablauf ist die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ausgeschlossen.

Zur Orientierung über die Abgrenzung des Sonderungsgebietes ist ein Auszug aus dem Stadtplan beigelegt. Bestandteil des Bodensonderungsverfahrens sind jedoch nur o. g. Grundstücke.

Frankfurt (Oder) den 15. Dezember 2006

Bodensonderungsstelle im Kataster- und Vermessungsamt der Stadt Frankfurt (Oder)



Übersichtsplan
zum Bodensonderungsverfahren
06/2006
Stadt Frankfurt (Oder)
Bodensonderungsstelle
Goepelstraße 38



**Mitteilung über die Auslegung des Entwurfes
zum Bodensonderungsplan 07/2006**

in der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder); Gemarkung: Frankfurt (Oder),

Flur: 117; Flurstück: 114/14

wird ein Bodensonderungsverfahren zur Grundstücksrechtsbereinigung gem. Art. 1 des Grundstücksrechtsbereinigungsgesetzes (GrundRBERG) vom 26. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2716) durchgeführt. Ziel dieses Verfahrens ist es, die dinglichen Rechtsverhältnisse des Grundstückes mit den tatsächlichen Nutzungsverhältnissen in Einklang zu bringen.

Der Entwurf des Sonderungsplanes sowie die zu seiner Aufstellung verwendeten Unterlagen werden gem. § 8 Abs. 4 des BoSoG vom **24. Januar 2007** bis zum **26. Februar 2007** in den Diensträumen der Bodensonderungsbehörde im Kataster- und Vermessungsamt der Stadt Frankfurt (Oder), Goepelstraße 38; Raum 2.113 während der Öffnungszeiten zur Einsicht ausgelegt.

Die Öffnungszeiten sind wie folgt geregelt:

Dienstag: 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
Donnerstag: 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr

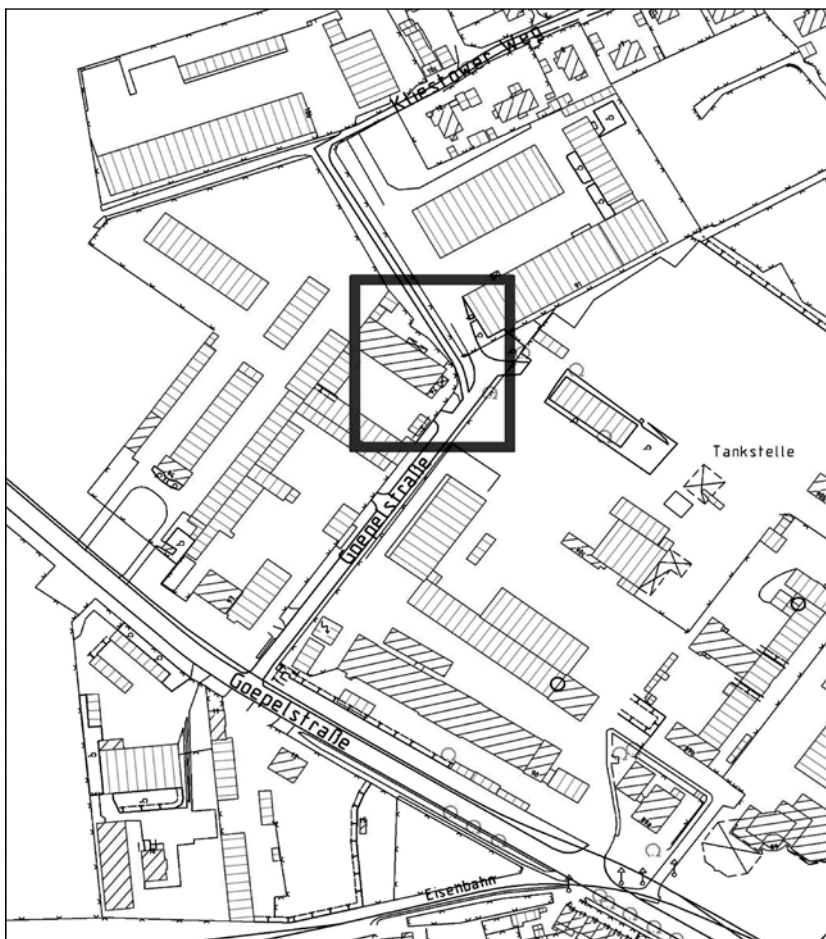
Um vorherige telefonische Anmeldung wird gebeten!
Einsichtnahmen außerhalb der Öffnungszeiten sind selbstverständlich nach vorheriger telefonischer Absprache möglich.

Alle Planbetroffenen sowie Inhaber von beschränkten dinglichen Rechten an den Grundstücken haben innerhalb der o. g. Auslegungsfrist das Recht, den Entwurf des Sonderungsplanes sowie seine Unterlagen einzusehen und Einwände gegen die getroffenen Festlegungen zu erheben. Die Einwände sind bei der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) schriftlich oder mündlich zur Niederschrift zu erheben. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so wird dessen Verschulden den Planbetroffenen bzw. Inhabern beschränkter dinglicher Rechte zugerechnet. Die Auslegungsfrist kann gem. § 8 Abs. 4 BoSoG nicht verlängert werden; nach ihrem Ablauf ist die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ausgeschlossen.

Zur Orientierung über die Abgrenzung des Sonderungsgebietes ist ein Auszug aus dem Stadtplan beigelegt. Bestandteil des Bodensonderungsverfahrens sind jedoch nur o. g. Grundstücke.

Frankfurt (Oder) den 15. Dezember 2006

Bodensonderungsstelle im Kataster- und Vermessungsamt der Stadt Frankfurt (Oder)



Übersichtsplan
zum Bodensonderungsverfahren
07/2006
Stadt Frankfurt (Oder)
Bodensonderungsstelle
Goepelstraße 38



**Bekanntmachung gemäß § 8 der Satzung
der Sparkasse Oder-Spree**

Der Verwaltungsrat der Sparkasse Oder-Spree hat in seiner Sitzung am 17. August 2006 den Jahresabschluss der Sparkasse Oder-Spree per 31. Dezember 2005 gemäß § 8 Absatz 2 Satz 7 in Verbindung mit § 26 Absatz 3 Brandenburgisches Sparkassengesetz in der Fassung vom 10. Juli 2002 festgestellt, den Lagebericht gebilligt, über die Verwendung des Bilanzgewinnes entschieden sowie die Mitglieder des Vorstandes der Sparkasse Oder-Spree entlastet.

Der vollständige Wortlaut des Jahresabschlusses wurde im Bundesanzeiger vom 9. Dezember 2006, Nr. 232, Seite 36713, veröffentlicht.

Der Jahresabschluss der Sparkasse Oder-Spree per 31. Dezember 2005 kann in der Hauptgeschäftsstelle der Sparkasse Oder-Spree, Franz-Mehring-Straße 22, 15230 Frankfurt (Oder), eingesehen werden.

Paul Hünemörder

Friedrich Hesse

Öffentliche Bekanntmachung

**zur Absicht der Einziehung von gewidmeten
Straßenflächen in der Stadt Frankfurt (Oder)**

Die Stadt Frankfurt (Oder) als Straßenbaubehörde gibt die Absicht der Einziehung von gewidmeten Straßenflächen nach § 8 Abs. 1 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG), in der Fassung vom 10. Juni 1999, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I – Nr. 12 vom 28. Juni 1999, bekannt.

Das Gebiet zur Einziehung umfasst die Straßenfläche in der Stadt Frankfurt (Oder), im Bereich Puschkinstraße 30 – 36, Gehweg (Teilfläche)

· Flur 74, Teilfläche Flurstück 87 (Gehweg)

Die Absicht der Einziehung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Entwurf der Einziehungsverfügung liegt zur Einsicht für die Dauer von drei Monaten öffentlich aus. Während dieser Auslegungsfrist hat jedermann Gelegenheit zu Einwendungen.

Ort der Auslegung

Stadt Frankfurt (Oder)
Der Oberbürgermeister
Amt für Tief-, Straßenbau
und Grünflächen
Goepelstraße 38
Haus 1, EG
15234 Frankfurt (Oder)
Einzelauskünfte/ Niederschriften von
Bedenken und Anregungen in Zimmer 0.127,
Tel. 0335/5526634

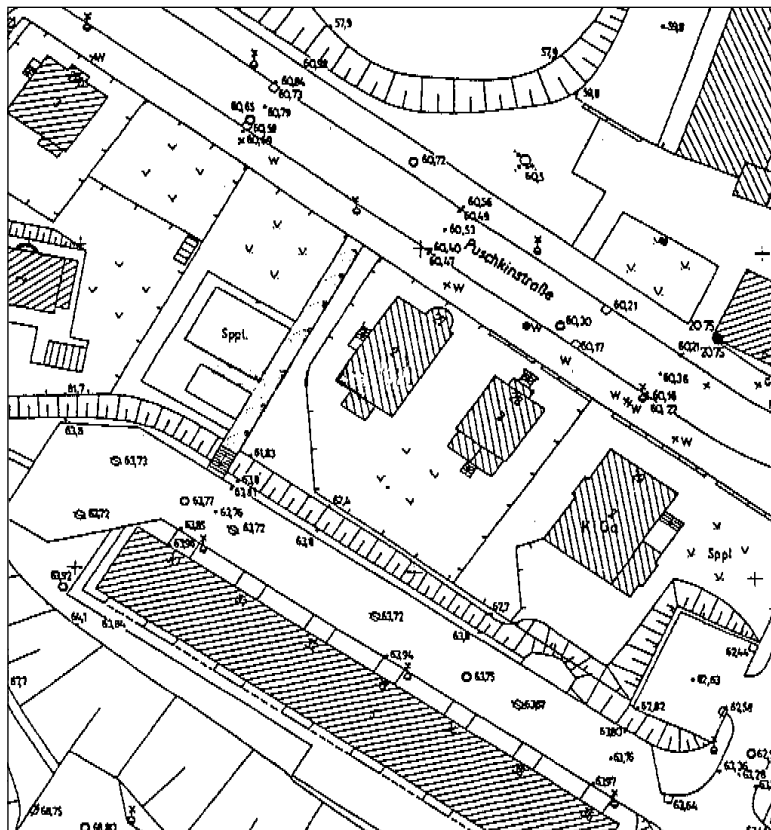
Dauer der Auslegung

vom 25.01.2007 bis 23.04.2007
während der Bürgersprechzeiten
sowie nach telefonischer Vereinbarung
auch außerhalb dieser Zeiten.

Anlage: Übersichtsplan Gehweg

Frankfurt (Oder), 23.01.2007

Martin Patzelt
Oberbürgermeister



Übersichtsplan Gehweg

**Bekanntmachung
der Stadt Frankfurt (Oder) über**

**Eigenwerbung an Taxen und Mietwagen,
die in der Stadt Frankfurt (Oder) zugelassen sind**

vom 01. Januar 2007

Durch diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 43 Abs. 1 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 21. Juli 1975 (BGBl. S. 1573), zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der BOKraft vom 18. Juli 1995 (BGBl. I, S. 951) für alle Unternehmer mit Genehmigung für den Taxi- und Mietwagenverkehr (§ 47 und 49 des Personenbeförderungsgesetzes) der Stadt Frankfurt (Oder) eine

Ausnahmegenehmigung

von den Vorschriften des § 26 Abs. 3 der BOKraft zur Anbringung von Eigenwerbung an Taxen und Mietwagen unter folgenden Bedingungen und Auflagen erteilt:

1. Es darf Eigenwerbung auf den Flächen der seitlichen Fahrzeugtüren an Taxen und Mietwagen angebracht werden. Die Nutzung der Flächen über die seitlichen Fahrzeugtüren hinaus ist nicht gestattet.
2. Das Führen von politischer und religiöser Werbung an Taxen und Mietwagen ist unzulässig.
3. Jegliche Hinweise auf Preisgestaltungen sowie direkte Preisangaben sind nicht erlaubt.
4. Die Ausnahmegenehmigung gilt ab 01.01.2007 für den Zeitraum bis 31.12.2010.
5. Die Ausnahmegenehmigung ergeht unter dem Vorbehalt ergänzender Auflagen und Bedingungen sowie des jederzeitigen Widerrufs.
6. Die Ausnahmegenehmigung gilt nur für Taxen und Mietwagen, die in der Stadt Frankfurt (Oder) zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Allgemeinverfügung zugelassen sind.
7. Die Ausnahmegenehmigung ist zu widerrufen, sofern durch die Anbringung der Eigenwerbung die Ergänzungsfunktion des Verkehrs mit Taxen und Mietwagen zum öffentlichen Personennahverkehr gefährdet werden sollte.
8. Sonstige, die Werbung einschränkende oder ausschließende Rechtsvorschriften, insbesondere §§ 30 und 33 StVZO, bleiben unberührt.

Wessely

Information

**zu vorgesehenen Planungsleistungen der Stadt
Frankfurt (Oder) für das Haushaltsjahr 2007**

Die vorgesehenen Planungsleistungen der Stadt Frankfurt (Oder) (auf der Grundlage der HOAI) für das Haushaltsjahr 2007 werden in der 5. KW 2007 auf der Internetseite der Stadt Frankfurt (Oder) unter www.frankfurt-oder.de, unter Wirtschaft/Ausschreibungen einschließlich der Anforderungen an die Bewerbungen bekannt gegeben.

ENDE DES AMTLICHEN TEILES

Ausschreibung

Kleist- Förderpreis für junge Dramatiker 2007

Die Kleist-Stadt Frankfurt (Oder), die Dramaturgische Gesellschaft Berlin und das Kleist Forum Frankfurt vergeben im Jahr 2007 zum 12. Mal den Kleist- Förderpreis für junge Dramatiker.

Bewerber können sich Autorinnen und Autoren, die zum Zeitpunkt des Einsendeschlusses nicht älter als 35 Jahre sind, mit deutschsprachigen Theaterstücken, die zur Uraufführung noch frei stehen. Sollte nach der Einsendung des Manuskripts eine Uraufführung mit einem Theater verabredet werden, sind die Autorinnen/ Autoren bzw. die Verlage gebeten, sich mit dem Kleist Forum in Verbindung zu setzen.

Der Preis ist mit 7.670,- Euro dotiert und mit einer Uraufführungsgarantie verbunden.

Die Stückmanuskripte sind in zweifacher Ausfertigung und unter Angabe von Namen, Anschrift, Telefonnummer und e-mail-Adresse sowie dem Geburtsdatum zu senden an:

Kleist Forum Frankfurt
Kleist- Förderpreis für junge Dramatiker 2007
Platz der Einheit 1
15230 Frankfurt (Oder)

Einsendeschluss ist der **01. März 2007**.
Der Preis wird im Oktober 2007 anlässlich der Kleist-Festtage in Frankfurt (Oder) vergeben.

Frankfurt (Oder), 2006-11-23

Arnold Bischinger
künstlerischer Leiter Kleist Forum

Aufgebote von Sparkassenbüchern

Folgende von uns ausgestellte Sparkassenbücher sollen für kraftlos erklärt werden:

Kto.-Nr.: 6003992660
6861109485

BLZ: 170 550 50

An die Inhaber der Sparkassenbücher ergeht die Aufforderung, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage des betreffenden Sparkassenbuches anzumelden; andernfalls werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Fürstenwalde-Spree, den 28. September 2006

Sparkasse Oder-Spree

Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern

Der Vorstand der Sparkasse Oder-Spree hat die zu den nachstehend aufgeführten Konten ausgestellten Sparkassenbücher für kraftlos erklärt:

Kto.-Nr.: 6101053391
6494138967
6904307488
6250399168
6000545060
6005241689
1111043155

BLZ: 170 550 50

Fürstenwalde-Spree, den 18. Dezember 2006

Sparkasse Oder-Spree